

## Das Handelsabkommen Deutschlands und der Schweiz.

Am 29. v. M. ist das deutsch-schweizerische Handelsabkommen von Deutschland und der Schweiz endgültig angenommen worden. Die Schweiz als Pufferstaat zwischen der Entente und den Zentralmächten war und ist im Weltkriege in schwierigerer Lage als andere Neutrale. Beiden kriegführenden Gruppen gegenüber mußte die Schweiz daher Sicherheit bieten, daß die von ihr bezogenen Waren nicht in unveränderter oder auch weiter verarbeiteter Form an die feindlichen Koalitionen fortgeleitet werden würden. Zur Ueberwachung dieser Einfuhren aus beiden Gruppen wurden Kontrollorganisationen geschaffen, und zwar der Schweizerische Einfuhrtrutz (Société Suisse de Surveillance Economique) von seiten der Entente und die Züricher Treuhandgesellschaft seitens der Mittelmächte. Die einzige Konzession, die die Ententeländer der Schweiz bei Abschluß des Vertrages über den Einfuhrtrutz gemacht hatten, bestand darin, daß einmal die bis zum Abschluß des Trutzvertrages in der Schweiz lagernden, in deutschem und österreichisch-ungarischem Besitz befindlichen Ententewaren im Kompensationsverkehr nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausgeführt werden könnten, und daß zweitens die Ausfuhr anderer Austauschwaren, die später in deutschen und österreichisch-ungarischen Besitz gelangen würden, den Gegenstand besonderer Unterhandlungen bilden sollte. Im Frühjahr 1916 war, so schreibt das „Berliner Tageblatt“, der Zeitpunkt für derartige neue Verhandlungen gekommen, die deutsche Regierung hatte — auf Grund der erwähnten Zusicherung in den Statuten des Einfuhrtrutzs — Waren, die eigentlich kompensiert werden mußten, zunächst ohne Gegenleistung nach der Schweiz geliefert, da sie zu der Erwartung berechtigt war, daß die fehlenden Kompensationen später erfolgen würden. Um den Austausch zu ermöglichen, wurde in der Schweiz ein bestimmter Vorrat von Kompensationswaren angesammelt, aus dem Deutschland befriedigt werden sollte. Dieser sogenannte deutsche Besitz, aus dem unsere Regierung für vorausgeleistete Kompensationswaren eine Freigabe von Gütern im Gesamtwert von rund 17 Millionen Frank zu fordern hatte, bildete den Drehpunkt bei den Verhandlungen mit der Entente. Diese stellte sich plötzlich auf den Standpunkt, daß eine Ausfuhr aus diesem sogenannten deutschen Besitz auch im Kompensationsverkehr nicht zulässig sein sollte, und ging über die Bestimmung des Trutzvertrages, die die Fortsetzung des Kompensationsverkehrs sinngemäß gewährleisten mußte, mit allerlei Interpretierungskünsten hinweg. Die Pariser Verhandlungen scheiterten und die Entente glaubte nun offenbar, daß Deutschland seine Kompensationslieferungen an die Schweiz mangels genügender Gegenleistungen einstellen und die Schweiz somit zu einem wirtschaftlichen Anschluß an die Entente treiben werde. Die Haltung der deutschen Regierung hat aber diesen Plan zu nichte gemacht. Sie hat auf die sofortige Herausgabe des sogenannten deutschen Besitzes, bzw. die Tilgung der aufgesammelten Kompensationsschuld verzichtet und sich mit der Zusage der schweizerischen Regierung begnügt, daß die in der Schweiz lagernden deutschen Waren, die nicht ausgeführt werden können, von der Berner Regierung weder requiriert, noch beschlagnahmt, noch zwangsweise erworben werden würden. Die Schweiz hat weiterhin die Verpflichtung übernommen, bei endgültiger Einstellung der Feindseligkeiten den deutschen Warenbesitz ohne Gegenleistung freizugeben.

Der Austausch eigener, das heißt nicht aus dem Auslande eingeführter Produkte wird durch den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsvertrag prinzipiell derart geregelt, daß beiderseits Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der zu vereinbarenden Austauschmengen erteilt werden, so weit sie nicht durch eigene Landesbedürfnisse oder vertragliche Verpflichtungen in Anspruch genommen werden. Das wichtigste deutsche Ausfuhrprodukt, die Kohle, soll in einer Menge von monatlich etwa 253.000 Tonnen nach der Schweiz ausgeführt werden. Dieses Quantum bleibt kaum erheblich hinter den deutschen Friedenslieferungen zurück. An Eisen und Stahl gibt Deutschland die zur Deckung des schweizerischen Bedarfs erforderlichen Mengen frei, und zwar wird eine Zentralstelle für die Eisenversorgung geschaffen, nachdem sich die bereits bestehende Zentrale für die Kohlenversorgung in Basel trefflich bewährt hat. Durch das Abkommen sind ferner unbedingte Garantien dafür geschaffen, daß keinerlei Kriegsmaterial, das in der Schweiz mit deutschen Erzeugnissen hergestellt ist, in das Gebiet der Feinde gelangen kann.